

Zeitschrift: Jahrbuch der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege
= Annales de la Société Suisse d'Hygiène Scolaire

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Schulgesundheitspflege

Band: 9/1/1908/9/2/1908 (1908)

Artikel: Neuzeitliche Reformen im Strafrecht der Jugendlichen

Autor: Hafter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91063>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

20. Neuzeitliche Reformen im Strafrecht der Jugendlichen.

Von Prof. Dr. E. Hafter, Zürich.

Leitsätze.

1. Das sogenannte Jugendlichen-Strafrecht ist kaum mehr Strafrecht, es ist Fürsorgerecht.
2. Im einzelnen fordern wir:

Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters mindestens auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr. Begeht ein Kind unter 14 Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat, so hat sich die Jugendfürsorge und event. die Schule seiner anzunehmen.

Bei verbrecherischen Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ist gleich wie bei den Kindern möglichst zu individualisieren: Fürsorge, Heilbehandlung, event. nach Art und Mass geringe Bestrafung mit der Möglichkeit der probeweisen Aufschiebung des Strafvollzugs.

3. Im Strafprozess ist auf die Einrichtung von Schul- und Jugendgerichten das Hauptgewicht zu legen.

Bei der Prozessdurchführung ist für eine ausgedehnte Verteidigung des Jugendlichen zu sorgen; Verhaftungen sind möglichst zu vermeiden; bei den Verhandlungen soll die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Das Gericht soll im Prozess eines Jugendlichen die Tagfahrt so ansetzen, dass eine Begegnung des jugendlichen mit erwachsenen Delinquenten nicht erfolgt.

Die Jugendfürsorge erringt sich ihre Stellung in allen Teilen des Rechts. Zwei berufene Redner haben Ihnen auseinandergesetzt, wie der moderne Wohlfahrtsstaat durch die verwaltungsrechtliche Gesetzgebung sich der verwahrlosten und gefährdeten Jugend annimmt, wie anderseits auch das Zivilrecht, besonders unser neues eidgenössisches Zivilgesetzbuch, das Elternrecht und das Vormundschaftsrecht ausbaut zum Schutze elternloser Kinder, zum Schutze auch gegen Eltern, die ihren Elternpflichten nicht gewachsen oder ihrer Elternrechte nicht würdig sind. Überall bei dieser sich entwickelnden Schutztätigkeit hat der Staat das Ziel im Auge, mit einer grosszügigen, bestimmte Menschengruppen umfassenden Pädagogik aufzutreten, er will da eingreifen, wo aus irgendwelchen Gründen die naturgemäße Erziehung der Kinder durch das Elternhaus versagt.

In dieses System bringt jetzt das Strafrecht noch eine neue Note, eine Note von düsterem Klang. Das Strafrecht bekommt der Mensch erst zu fühlen, wenn er einen mit Strafe bedrohten, also einen schwereren Rechtsbruch begeht. Und wie unter den Erwachsenen schliesslich nur ein verhältnismässig kleiner Prozentsatz in ernsthaften Konflikt mit den Strafgesetzen gerät, so ist es auch nur ein Teil der verwahrlosten und gefährdeten Jugend, die zur Kriminalität gelangt. Und nur mit diesem relativ kleinen Kreis, mit dieser Auslese besonders gefährdeter junger Menschen, beschäftigt sich das Strafrecht. Die unumgängliche Voraussetzung ist, dass eine bestimmte, im Strafgesetzbuch stehende Missetat begangen wurde; was bei der Jugend sonst an Verwahrlosung, sittlicher Verkommenheit oder Gefährdung sich zeigt, bleibt, sofern die Gesetze überhaupt einwirken, der Reaktion durch das Verwaltungs- und das Zivilrecht überlassen. — Vielfach werden bei diesen Beziehungen der drei Rechtsteile die Massnahmen, die auf dem einen Rechtsgebiet getroffen werden, mit Vorschriften der andern Rechtsgebiete sich nahe berühren, und es ist ein in der Jugendfürsorge naturgemäss hervortretendes Postulat, dass Verwaltungsrecht, Zivilrecht und Strafrecht sich hier wechselseitig ergänzen und sich kongenial entwickeln müssen. Diese Strebungen haben namentlich für das Strafrecht eine wichtige Folge, die Folge, dass es gegenüber dem jugendlichen Rechtsbrecher viel von der Schärfe verliert, die ihm sonst eigen ist, eigen sein muss. Man kann bei den Zielen der heutigen Gesetzgebung vom sog. Jugendlichen-Strafrecht fast sagen: es ist kaum mehr Strafrecht, es ist Fürsorgerecht. Doch soll mit dieser Charakterisierung nur auf die Tendenz und eine vielleicht zukünftige Fortentwicklung hingewiesen werden. Noch ist das Recht, das gegen den verbrecherischen Jugendlichen zur Anwendung gelangt, ein Teil des Strafrechts, noch steht es in den Strafgesetzbüchern und den Strafprozessordnungen. Eine Reform wird aber dadurch nicht aufgehalten, und die Reformen, die sich in diesen Gesetzbüchern nach der angedeuteten Richtung vorbereiten, will ich jetzt zum Gegenstand meiner weiteren Erörterung machen.

Nach zwei Richtungen wird dabei ein Ausblick notwendig, einmal nach den Reformen, die sich im sog. materiellen Strafrecht vorbereiten, d. h. in dem Rechtsgebiet, das die Voraussetzungen der Verbrechensbegehung umschreibt, die einzelnen Verbrechenstatbestände aufzählt und daran die Strafdrohungen knüpft,

weiter dann nach den nicht minder bedeutsamen Reformen im Strafprozess d. h. in dem Verfahren, das die Begehung eines Verbrechens erwahnen und gegebenen Falles dem Täter eine Strafe zudiktieren muss.

I.

Der Zweck des Strafrechts ist Bekämpfung des Verbrechens, aber heute nicht mehr oder nicht mehr ausschliesslich in dem Sinne der Vergeltung einer Übeltat, sondern wesentlich mit präventiven Zielen: in der Regel versucht das neue Strafrecht, mit seinen Massnahmen auf den Rechtsbrecher derart einzuwirken, dass er künftig der Verbrecherbahn entzogen und einem rechtschaffenen Leben zurückgewonnen wird; das neue Strafrecht versucht, den Entgleisten wiederum sozial brauchbar zu machen. Die notwendige Folge dieses Strebens ist ein System der Individualisation. Will man den Einzelnen zurückgewinnen, so muss er nach seiner Eigenart behandelt werden; das herkömmliche Strafensystem, namentlich die überkommenen Freiheitsstrafen sind nicht mehr das Allerweltsheilmittel gegen den Rechtsbrecher; eine nützliche Wirkung bleibt ihnen namentlich bei den Jugendlichen versagt. Wäre es anders, so müssten wir nicht in allen Kulturländern die Beobachtung machen, dass trotz vermehrter Bildungsgelegenheit und trotz besserer Lebenshaltung die Verbrechenszahl bei den jugendlichen Personen immer noch zunimmt. Bei der Bekämpfung des jugendlichen Verbrechertums hat das alte Strafrecht am ehesten seinen Bankrott erklären müssen.

Das sind die Gründe dafür, dass fast in der ganzen zivilisierten Welt die Staaten eine Strafrechtsreform durchführen oder wenigstens anbahnen und im besonderen dafür, dass bei diesen Plänen das Jugendlichen-Strafrecht im Vordergrund steht. Ich werde Ihnen nachher einige Daten aus fremden Gesetzgebungen anführen. Will man sich aber eine Vorstellung machen, wie hierzulande die Reform durchzuführen ist, so kann man das am besten an Hand des Entwurfes zu einem schweizerischen Strafgesetzbuch. Dieses Gesetzgebungs werk ist recht eigentlich der Bannerträger der geplanten Neugestaltung; es ist für die literarische Erörterung und mehr noch für eine Reihe anderer Gesetzgebungen Vorbild geworden. Kennt man seine Grundgedanken, so hat man das ganze Problem erfasst.

Von zwei Merkpunkten ist auszugehen:

der schweizerische Entwurf setzt einmal gegenüber den meisten geltenden Rechten das Alter der Strafmündigkeit bedeutend hinauf,

und er stellt ferner bei der Behandlung des jugendlichen Rechtsbrechers nicht mehr auf die überkommene Formel von der Unterscheidungsfähigkeit ab, d. h. darauf, ob der jugendliche Missetäter bei der Verübung seiner Tat die zur Erkenntnis ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besass oder nicht besass.

Das ist der Boden für die neue Gestaltung, die in den Einzelheiten folgenden Anblick gewährt:

1. Bis zum vollendeten 14. Altersjahr dauert das Kindesalter, das Alter der Strafunmündigkeit und der Verbrechensunfähigkeit. Auch ein Kind kann natürlich einen andern vergiften, sich an fremdem Eigentum vergreifen, die geschlechtliche Sittlichkeit schwer verletzen — aber im Sinne des Gesetzes ist das alles kein Verbrechen, und das Kind bleibt der Aburteilung durch den Strafrichter entzogen. Ist aber ihm gegenüber das Strafrecht wirkungslos, so ist für das Fürsorgerecht umso mehr Veranlassung zum Eingreifen. „Begeht ein Kind, welches das 14. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat — sagt der schweizer. Entwurf (Art. 13 § 1) — eine als Verbrechen bedrohte Tat, so wird es nicht strafrechtlich verfolgt.“ Das hindert jedoch nicht, dass die Behörde den Sachverhalt feststellt; zugleich zieht sie, wie das Gesetz sagt, über den Zustand und die Erziehung des Kindes genaue Berichte ein.

Diese zum Zwecke der Fürsorge angestellte Untersuchung kann nun zu den verschiedensten Ergebnissen führen:

Sie kann die sittliche Verderbtheit, die Verwahrlosung des Kindes zeigen, sie kann namentlich auch dartun, dass die Umgebung des Kindes, vielleicht sein elterliches Haus, einen unheilvollen Einfluss ausüben, dass das Kind zum mindesten sittlich gefährdet ist. Getreu den individualisierenden Grundsätzen wird bei dieser Sachlage oft die Entfernung des Kindes aus dem bisherigen Kreis zweckmässig und die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt angezeigt sein. Eine solche Versorgung wird aber, und das ist das Bedeutsame, niemals durch den Strafrichter verfügt, sondern durch eine Verwaltungsbehörde; damit wird jeder Schein, dass es sich um einen Strafprozess, um eine strafweise Einsperrung des Kindes handle, vermieden. (Art. 13 § 2 des Entwurfes.)

Die mit dem fehlbar gewordenen Kinde angestellte Untersuchung kann aber auch andere Resultate als sittliche Gefährdung und Verderbtheit zeigen; sie kann eine vielleicht bisher nicht klar zutage getretene gesundheitliche Störung offenbaren — Geisteskrankheit,

Schwachsinn, Epilepsie, vielleicht spielt auch Taubstummheit ab und zu eine Rolle. Hat der die Verhältnisse feststellende Beamte, etwa unter Zuziehung eines Arztes, einen solchen gesundheitlichen Defekt erkannt, so wird wiederum durch die Verwaltungsbehörde eine individualisierende Behandlung angeordnet, die diesmal das Kind einer Heilbehandlung zuweisen wird. Dass hier erst recht jeder Gedanke einer Bestrafung fern bleibt, liegt auf der Hand. (Art. 13 § 3.)

Der fürsorgliche Charakter der Massnahmen ist in allen diesen Fällen klar. Aber nun ist durchaus nicht anzunehmen, dass auch nur bei einer Mehrzahl von Fällen solcher Kinderkriminalität Krankheit, sittliche Verwahrlosung oder ähnliche Zustände nachzuweisen sind; sehr oft ist eine kindliche Missetat nichts anderes als ein Überschäumen zügeloser Lebenslust, oft auch nichts anderes als die Ausgeburt eines menschlich-schwachen Augenblicks. Weder die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt noch eine ärztliche Behandlung sind natürlich in solchen Fällen am Platze. Was Not tut, ist eindeutlicher Wink, der dem Kind das Verwerfliche seiner Handlung zum Bewusstsein bringt und eine heilsame Wirkung auch für die Zukunft ausübt. Man kann hier meinetwegen eine Bestrafung mit präventiven Zielen fordern. Diese Gedanken bringt der schweizerische Entwurf in folgender Bestimmung (Art. 13 § 4) zum Ausdruck:

„Ist das Kind weder verwahrlost noch sittlich verdorben oder gefährdet und bedarf es keiner besonderen Behandlung, so überweist es der Richter der Schulbehörde.“

Die Schulbehörde wendet Verweis oder Schularrest gegen das Kind an, wenn sie es fehlbar befindet.“

Das ist jetzt allerdings Strafrecht, aber ein Strafrecht, das von der regulären Strafjustiz himmelweit verschieden ist; denn der Staatsanwalt, der Strafrichter, die öffentliche Gerichtsverhandlung, Gefängnis und Geldbussen fehlen bei diesem Rechtsgang. Das Kind wird der Schule, die ihm in diesem Alter ausser dem Elternhaus am nächsten steht, überwiesen, und nur zwei Strafmittel, die der Zukunft des Kindes weiter nicht schaden werden, stellt das Gesetz zur Verfügung: Verweis und Schularrest.

Ich habe später noch Gelegenheit, von diesen Schulgerichten ein Wort zu sagen — wenn ich auf die Neuerungen im Strafprozess hindeute — hier schon mache ich darauf aufmerksam, dass die Ausgestaltung dieser Schulgerichtsbarkeit im einzelnen nicht durch den Bund geschieht, sondern wie das Schulwesen überhaupt den Kantonen überlassen bleibt.

Das ist die Stellung, die ein modernes Recht dem Kinde, das sich gegen das Strafgesetz verfehlt, zuweist. Ich kann zum Schluss nur noch einmal sagen: es ist kaum Strafrecht, es ist Fürsorgerecht.

2. Mit dem Abschluss des 14. Lebensjahres lässt der schweizerische Entwurf das jugendliche Alter, die zweite Stufe, beginnen. Dieses Stadium dauert bis zum vollendeten 18. Altersjahre. Das Bild verändert sich hier in seinen Grundzügen:

das Kind ist dem eigentlichen Strafrecht grundsätzlich entzogen, nur ein Restchen Massregelung durch die Schule bleibt übrig, der sog. Jugendliche dagegen ist prinzipiell deliktsfähig, er kann vor den Strafrichter gestellt und von ihm zu einer Strafe verurteilt werden. Aber das ist nur das Prinzip. Sieht man näher zu, so entdeckt man, dass das für diese Jugendlichen bestimmte Strafrecht in fast keinem Punkt dem Strafrecht gleicht, dem der erwachsene Verbrecher verfällt. Es ist wiederum mehr ein Fürsorgerecht und in den Fällen, wo der Richter eine eigentliche Strafe auszusprechen hat, tritt ihr Warnungs- und Erziehungszweck deutlich in die Erscheinung.

Vor allem aber fällt die individualisierende Tendenz, die dem neuen Rechte eigen ist, auch hier besonders in die Augen (schweizer. Entwurf Art. 14):

Wiederum scheidet der Gesetzgeber vorerst die Verwahrlosten oder sittlich Verdorbenen aus. Sie hat der Richter, nachdem er die Tat und deren Umstände festgestellt hat, in eine Zwangserziehungs- oder eine Besserungsanstalt einzuweisen, und zwar fordert das Gesetz Anstalten, die ausschliesslich einem solchen Erziehungszwecke dienen. Schon heute besitzen die Kantone eine — allerdings viel zu kleine — Zahl von Korrektionsanstalten für Jugendliche. Das eidgenössische Strafrecht, das mit der Bestrafung von Jugendlichen viel sparsamer umgehen wird als die heutigen Rechte, muss sie zu vermehrter Mitwirkung heranziehen. Das hat aber eine Ausdehnung und Vermehrung dieser Anstalten zur Folge, und damit durch deren Errichtung und Betrieb die Kantone nicht allzu sehr belastet werden, hat der Bund hier durch die Verfassungsrevision des Jahres 1898 seine finanzielle Hülfe versprochen (B. Verf. Art. 64 bis Abs. 3).

Sie wissen, dass über die zweckmässige Einrichtung solcher Besserungsanstalten und über den Lebens- und Arbeitsbetrieb darin noch viel Uneinigkeit und Unsicherheit herrscht. Das Thema der Anstaltserziehung wird Ihnen ja auch von anderer Seite erörtert werden. Der Strafrechts-Jurist hat hier, damit seinen Zwecken ge-

dient ist, nur zu verlangen, dass die Erziehung in einer solchen Anstalt nicht zum Strafvollzug wird; dem steht natürlich eine gewisse Freiheitsbeschränkung und vor allem strenge Arbeitszucht nicht entgegen. Über Einzelheiten hat sich, wie gesagt, der Strafrechts-Gesetzgeber nicht auszusprechen. Dagegen kommt er bei der Entlassung eines Jugendlichen aus der Anstalt wieder zum Wort. Die Entlassung erfolgt vorerst nur auf Zusehen. Der Entwurf (Art. 14 § 1 Abs. 5) sagt in diesem Zusammenhang:

„Die Behörde, die den Jugendlichen entlässt, sorgt mit den Organen der Schutzaufsicht für seine Unterkunft und überwacht ihn. Missbraucht der Entlassene die Freiheit innerhalb eines Jahres nach seiner Entlassung, so wird er in die Anstalt zurückversetzt; andernfalls ist die Entlassung endgültig. Doch soll ihm die Schutzaufsichtsbehörde auch nach dieser Zeit Schutz und Hilfe gewähren.“

Richtig ist hier wohl erkannt, dass bei dieser gefährdeten Jugend Überwachung und Leitung die Hauptsache ist, dass diesen jungen Leuten, gerade nach einer strammen Anstaltszucht, die zügellose Freiheit zum Verderben gereichen müsste. Die Anstaltskur soll daher gewissermassen über die Anstalt hinaus weiterdauern.

Betrachtet man diesen ganzen Verfahrensgang, so wird man auch hier wieder sagen müssen: All das ist Fürsorgetätigkeit im Zeichen der Verbrechenvorbeugung.

Aber nur eine Gruppe dieser 14—18 Jährigen hatten wir bisher im Auge — die Verwahrlosten und sittlich Verderbten. Verfolgen wir den schweizerischen Gesetzgeber weiter, so begegnen wir vorerst derjenigen Gruppe von Jugendlichen, deren gesundheitlicher Zustand eine besondere Behandlung erfordert, die sich als geisteskrank, schwachsinnig, taubstumm, epileptisch oder in der geistigen Entwicklung als ungewöhnlich zurückgeblieben erweisen. Das sind ja Menschen, die, ob jung oder alt, auf alle Fälle aus den Reihen des Strafrechts ausscheiden, es sind Unzurechnungsfähige. Kommt bei ihnen zudem das jugendliche Alter hinzu, so ist ihre Straflosigkeit ganz selbstverständlich, ebenso selbstverständlich aber die Anordnung einer entsprechenden Behandlung, die Einweisung in eine Heilanstalt, die Stellung unter ärztliche Aufsicht usf.

So bleiben endlich noch, gleich wie auf der Stufe des Kindesalters, die Jugendlichen, die gegen das Strafgesetz sich vergangen haben, die aber weder verwahrlost noch sittlich verdorben, weder geistig zurückgeblieben noch geisteskrank erscheinen — normale

Menschen, wenn man diese Bezeichnung brauchen will. Hier kommt endlich zum Vorschein, dass wir es mit Menschen zu tun haben, die auch im Sinne des Rechts fähig sind, ein Verbrechen zu begehen und für fähig angesehen werden, eine Strafe zu erleiden. Aber sofort wird diese eine Überlegung von der andern gekreuzt, dass es ja noch nicht vollwertige, körperlich und geistig reife Menschen sind, die vor dem Strafrichter stehen, und dass ihnen gegenüber die herkömmlichen Strafen besonders schlimm wirken müssen. Alle die Bilder steigen auf, die den halbwüchsigen Burschen in der Strafanstalt Seite an Seite mit dem erwachsenen Verbrecher, vielleicht alten Gewohnheitsverbrechern, zeigen, und der hunderte von Malen ausgesprochene Wunsch nach Abhülfe wird rege. Und das hat nun den schweizerischen Gesetzgeber dazu geführt, für diese 14—18 Jahre alten Rechtsbrecher, die nicht verwahrlost und nicht geistig anormal erscheinen, ein besonders konstruiertes Strafensystem aufzustellen. Der Entwurf (Art. 14 § 3) schreibt vor, der Richter habe in solchen Fällen Verweis oder abgesonderte Einschliessung von drei Tagen bis zu zwei Monaten gegen den Fehlaren anzuwenden; die Einschliessung, verbunden mit angemessener Beschäftigung, müsse in einem Gebäude stattfinden, das nicht zur Freiheitsentziehung für Erwachsene dient. Nicht von Gefängnis und nicht von Haft ist hier die Rede; jeder Zusammenhang mit dem alten Strafrecht, das im entsprechenden Fall den Jugendlichen unweigerlich in die Strafanstalt führt, ist hier gelöst.

Aber nicht genug. Das Gesetz fordert nicht einmal, dass die über den jugendlichen Dieb oder Betrüger verhängte Einschliessung unter allen Umständen vollzogen werde. Es eröffnet die Möglichkeit, den Vollzug der Einschliessung aufzuschieben, zugleich aber nach amerikanischen Vorbildern dem Jugendlichen eine sechsmonatliche bis einjährige Probezeit aufzulegen. Beachten Sie wohl: der Jugendliche ist schuldig erklärt und verurteilt worden, aber der Richter wagt den Versuch, ohne Strafe auszukommen, wenn er nach dem Charakter und der bisherigen Aufführung des Täters erwarten kann, er werde gerade durch diese Milde von weiteren Untaten sich abhalten lassen und sich bessern. Bei diesem Experiment kommt auf die Durchführung der Probezeit natürlich Alles an, und das Gesetz fügt denn auch noch bei, die Einschliessung falle nur weg, wenn der Verurteilte die auf ihn gesetzte Erwartung bis zum Ablauf der Probezeit rechtfertigt, andernfalls werde die Strafe vollzogen. — Auf welche Weise die Erprobung dergestalt verurteilter jugendlicher Rechtsbrecher sich gestalten wird, ist noch nicht völlig abgeklärt. Jeden-

falls können wir in diesen Dingen von den Amerikanern viel lernen, die das Institut der probation in geradezu virtuoser Weise ausgebildet haben; eine Reihe amerikanischer Staaten besitzt besondere Beamte — die probation officers, Männer und Frauen, deren Haupttätigkeit die Überwachung und die Sorge für diese fehlbaren Jugendlichen ist.

Das ist, mit einigen Strichen skizziert, das Strafrecht der Jugendlichen, wie es voraussichtlich in nicht zu ferner Zeit in der ganzen Schweiz gelten wird. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr schliesst es ab; von einer gewissen Straf-Milderung abgesehen, die der Richter dem 18—20jährigen zubilligen kann, (Art. 48 § 1), bekommt jetzt der Rechtsbrecher, der über das Jugendalter hinaus ist, die volle Wucht des Strafrechts zu fühlen. Immer noch früh genug, zu früh, wenn man daran denkt, dass mit dem erstmaligen Überschreiten der Zuchthausschwelle zumeist das Leben für immer verpfuscht ist. Aber wir wollen nicht vergessen, dass schon die geplanten Reformen gegenüber den heutigen Zuständen einen grossen Schritt nach vorwärts bedeuten. Der Gesetzgeber darf seine Forderungen zu keiner Zeit überspannen, auch in diesen Dingen gewährleistet erst die massvolle Entwicklung den Fortschritt.

Aber was ich bis jetzt vorgetragen habe, ist nur schweizerische Rechtsentwicklung. Ich habe mit ihr exemplifiziert, einmal weil sie uns am Nächsten steht, vor allem jedoch, weil sie als Vorbild und Muster gelten kann. Sie bleibt aber, wenn man das Ganze der heutigen Rechtsentwicklung übersieht, immer nur ein Exempel. Ich könnte Ihnen mit einer grossen Anzahl von Daten zeigen, wie heute überall in der Kulturwelt verwandte Töne anklingen, wie teilweise ein modernes Jugendlichen-Strafrecht schon durchgeführt, teilweise geplant ist. Dafür sollen aus der Fülle wenigstens einige Angaben zeugen:

Dass die Amerikaner das System der Erprobung bei den jugendlichen Rechtsbrechern ausgebildet haben, wurde schon erwähnt. Die probation ist aber nur eine Folge des Grundsatzes, dass man den rechtbrecherischen Jugendlichen wenn möglich nicht bestrafen, wohl aber unter stramme Zucht und Aufsicht stellen soll. Und vom gleichen Geist getragen sind die sog. Reformschulen (reformatory schools), in die fehlbare Jugendliche statt in die Gefängnisse eingewiesen werden. Die Reformschulen sind unsern Besserungsanstalten zu vergleichen; was sie aber nach übereinstimmenden Berichten von ihnen unterscheidet, das ist die zielbewusstere Durchführung des Erziehungs-

gedankens und die freiere und bessere Lebensführung der Insassen. — Amerika ist endlich das klassische Land der Jugendgerichte, einer Institution, auf die ich bei den strafprozessualen Reformen noch zu reden komme.

Andere Beispiele:

Norwegen und Dänemark, die ihr Jugendstrafrecht in der jüngsten Zeit reformiert haben, lassen wie der schweizerische Entwurf das Alter der Strafmündigkeit erst mit dem vollendeten 14. Altersjahr beginnen; ein schwedisches Gesetz von 1902 und die Rechte von Waadt und Wallis erklären gar den Menschen bis zum vollendeten 15. Altersjahr für unfähig, im Sinne des Rechts ein Verbrechen zu begehen. — Ein Gesetzesentwurf der österreichischen Regierung betreffend die strafrechtliche Behandlung und den strafrechtlichen Schutz Jugendlicher, vom Jahre 1907 stellt folgende Bestimmung an seine Spitze:

„Nicht strafbar ist, wer zur Zeit der Tat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder sich im Alter vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahre befunden hat, jedoch infolge zurückgebliebener Entwicklung unfähig war, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäss zu bestimmen.

Unmündige und für nicht strafbar erklärte Jugendliche sind der häuslichen Zucht zu überlassen, sofern nicht die Voraussetzungen für die Überweisung zur Fürsorgeerziehung vorhanden sind.“ (Art. I Ziff. 1 des Entwurfes.)

Vor allem aber freut es mich, noch auf eine ganz neue abgeschlossene Gesetzgebungsarbeit eines schweizerischen Kantons, des Kantons Obwalden, hier hinweisen zu können. In der Revision des Strafgesetzbuches, der die Obwaldner-Landsgemeinde vom 26. April 1908 die Genehmigung erteilt hat, steht, dass Kindern vor zurückgelegtem 14. Altersjahr eine mit Strafe bedrohte Handlung in der Regel nicht zugerechnet werden kann, jedoch kann nötigenfalls häusliche Bestrafung angeordnet werden; vorgesehen sind zudem „andere erzieherische Massregeln“ oder die Einweisung in eine korrektionelle Erziehungsanstalt. Bei 14—20 jährigen Jugendlichen ist zwar Verurteilung zu Strafe Regel, aber das Gericht kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe aufschieben und dem Verurteilten eine Probezeit bis auf fünf Jahre bestimmen. Übersteht er die Bewährungsfrist, so fällt die Strafe weg, nur bei schlechter Führung oder bei einer neuen Verbrechensbegehung innerhalb der Probezeit wird sie vollzogen. (Art. 34 und 34 bis.)

Hand in Hand mit solchen Reformen und Projekten geht während der letzten Jahre und Monate wohl auf dem ganzen Kontinent noch eine besonders starke Bewegung: das Streben nach der Einführung von Jugendgerichtshöfen. Diese Frage führt mich jetzt hinüber zu den prozessualen Reformen im Strafrecht der Jugendlichen, zu den Plänen, wie das rechtliche Verfahren, dem bis heute der jugendliche Rechtsbrecher unterworfen wird, schadloser, menschlicher gestaltet werden kann.

II.

Ich will nicht von den Schädlichkeiten erzählen, denen der eines Verbrechens beschuldigte Jugendliche heutzutage ausgesetzt ist, von der Verhaftung, von der Untersuchungshaft, die ihn in der Regel viel schwerer treffen werden als den Erwachsenen — von der öffentlichen Gerichtsverhandlung mit ihren Sensationen, die wiederum dem unreifen Menschen erst recht gefährlich werden. Das sind Dinge, über die heute in allen Zeitungen geklagt wird, und der Wunsch nach Verbesserung ist hier in den Kreisen des Jugendschutzes fast noch lebhafter als gegenüber dem materiellen Strafrecht. Das hat die englische und amerikanische Institution der Jugendgerichtshöfe bei uns in der letzten Zeit so populär gemacht. Die Einrichtung dieser Gerichte, namentlich in der amerikanischen Ausbildung, ist aber auch eine so eigenartige, dass ich mir eine kurze Skizze nicht versagen kann:

Der Jugendrichter, ein besonderer Beamter, bekommt alle irgendwie verwahrlosten, sittlich verdorbenen oder gefährdeten Kinder unter 16 Jahren vor sein Forum, gleichgültig, ob sie gegen ein Strafgesetz sich vergangen haben oder nicht. Schon diese Tatsache beweist, dass der Jugendrichter Fürsorgepflichten zu erfüllen hat. Wird ihm ein Jugendlicher zugeführt, so soll in allen Fällen, auch wenn ein Verbrechen vorliegt, eine Verhaftung vermieden werden; der Richter sucht vielmehr Verwandten und andern Personen die Verantwortlichkeit dafür zu überbinden, dass das Kind so lange zu seiner Verfügung steht, als sein Prozess anhängig ist. Möglichst rasche Erledigung dieses Prozesses ist ein weiteres Ziel; bei der Durchführung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen, und es wird zudem dafür gesorgt, dass auch die Presse sich über den Fall möglichst ausschweigt. Vor allem aber ist merkwürdig, dass auch der eines Verbrechens schuldig befundene Jugendliche vom Richter niemals ein Strafurteil empfängt, dass das Urteil nur auf Zucht und Obhut lautet — sei es, dass der Jugendliche der Fürsorge der probation officers überwiesen, sei es,

dass er in einer Reformschule, einer Erziehungsanstalt untergebracht wird. — In der Praxis soll sich nach den Berichten der Kenner dieses Verfahren überaus frei und rasch abwickeln, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn die alte Welt die Übernahme dieser amerikanischen Einrichtung lebhaft diskutiert. Die Frage ist nur, ob wir mit unsren vielfach andern Lebensverhältnissen und Rechtsentwicklungen gut tun, das Vorbild einfach zu kopieren. Darauf haben, sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland und Frankreich Erfahrungen und Versuche der letzten Jahre und Monate die richtige Antwort gegeben:

Uns in der Schweiz ist durch einige kantonale Gesetze vorläufig ein Weg gewiesen. Baselstadt seit 1893, Bern seit 1897 und jetzt neuestens Obwalden ziehen bei strafrechtlichen Verfehlungen schulpflichtiger Kinder die Schulbehörden heran; im bernischen Gesetz wird die Schulkommission, in Obwalden die Schulaufsichtsbehörde als urteilende und strafende Behörde genannt. Namentlich auf Grund eines solchen kantonalen Vorgehens haben dann die eidgenössischen Strafgesetzentwürfe den Satz aufstellen können, das rechtsbrecherische Kind, dem eine besondere Heil- oder Anstaltsbehandlung nicht not tut, sei der Schulbehörde zu überweisen, und sie habe Verweis oder Schularrest anzuwenden, wenn das Kind fehlbar befunden werde (Art. 13 § 4). Besteht einmal eine solche eidgenössische Norm zu Recht, so müssen in der ganzen Schweiz diese Schulgerichte entstehen, und die Frage der Jugendgerichte ist wenigstens für jugendliche Rechtsbrecher bis zum zurückgelegten 14. Altersjahr gelöst. Aber doch nur gelöst für die Rechtsbrecher dieser Altersstufen. Noch muss eine Lösung gesucht werden für die 14—18 Jährigen, die ja bisher der Aburteilung durch den ordentlichen Richter nicht entzogen sind, vielmehr den auf den erwachsenen Verbrecher zugeschnittenen Strafprozess durchkosten müssen. Hier wird der Jugendrichter nach amerikanischem und neuerdings nach deutschem Muster auch bei uns kommen müssen. Der Kanton Waadt scheint vorzugehen zu wollen — kürzlich ist seinem Grossen Rat eine Motion eingereicht worden, die auf die Einrichtung von Kindergerichtshöfen abzielt. Früher oder später werden andere Kantone sich anschliessen, und bei den nicht leichten Beratungen über solche Ausnahmegerichte kann uns jetzt die mächtig einsetzende Jugendgerichts-Bewegung in Deutschland vorbildlich sein. Da sind am 1. Januar 1908 die ersten Jugendgerichte in Köln, Stuttgart und Breslau ins Leben getreten, und nach einem Bericht der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, vom 15. Juni dieses Jahres, haben seitdem 26

weitere Gerichtskreise, darunter die Städte Berlin, Frankfurt a. M., Aachen, Düsseldorf, Kiel usf. die Einrichtung übernommen; ferner hat mit dem 1. Juni Württemberg bei allen Amtsgerichten des Landes Einrichtungen, wie sie das Stuttgarter Jugendgericht zeigt, geschaffen. Da die einzelnen deutschen Staaten aus eigener Machtvollkommenheit hier vorgehen, da zudem auch die Fragen der Ausgestaltung dieser Gerichte nicht allseitig abgeklärt sind, waren Verschiedenheiten von Land zu Land, ja von Gerichtsbezirk zu Gerichtsbezirk nicht zu vermeiden, aber die Grundgedanken kehren in der gleichen Art doch überall wieder. Man kann diese Hauptzüge folgendermassen zusammenfassen:

1. Strafsachen gegen jugendliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren werden zur Bearbeitung und Durchführung einem besondern Richter übertragen, der gegenüber dem vor ihn gestellten Minderjährigen zugleich die Funktionen des Vormundschaftsrichters ausübt. Er kann also neben der strafrechtlichen Beurteilung zugleich Massnahmen auf Grund des Vormundschaftsrechtes gegenüber dem Jugendlichen treffen.

2. Die Verhandlungen des Gerichts finden in Geschäftsräumen statt, die keine Berührung der jugendlichen mit erwachsenen Delinquenten zulassen, oder sie finden zu Zeiten statt, zu denen Verhandlungen gegen Erwachsene nicht angesetzt sind.

3. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen wird möglichst beschränkt.

4. Die Organe der kommunalen und der freiwilligen Jugendfürsorge sind vom Jugendrichter zu planmässiger Mitwirkung heranzuziehen.

Das sind etwa die Leitsätze, die durchgehends massgebend waren. Gelegentlich findet sich noch die sehr einleuchtende Bestimmung, dass dem Jugendgericht auch die Beurteilung derjenigen Delikte zu steht, die von Erwachsenen an Kindern verübt werden: Überschreitung des Züchtigungsrechtes, Vernachlässigung der Eltern, Erziehungs- und Unterhaltspflichten u. s. f.

Diesen Institutionen gegenüber beschleicht uns nicht mehr das Gefühl des allzu Fremdartigen, das man gegenüber den amerikanischen Jugendgerichten doch nicht ganz los wird. Die Grundzüge der deutschen Jugendgerichtsbarkeit können wir in allen Hauptsachen übernehmen, abgesehen eigentlich nur von der Übertragung vormundschaftlicher Befugnisse auf den Jugendrichter, die deshalb ausgeschlossen ist, weil in fast allen Kantonen die Obervormundschaft in den Händen der Verwaltungsbehörden liegt. Wir können aber nicht nur, wir müssen, wollen wir nicht rückständig sein, in nächster Zeit, vor allem in den

Städten, solche Jugendgerichte schaffen. Ihre Einrichtung erfordert, wie Deutschland uns beweist, gar keine Gesetzesänderungen, eine Regierungsverordnung genügt; auch finanzielle Mühen sind in keiner Weise zu scheuen. Schwierigkeiten wird vielfach nur die Personalfrage bereiten, denn nicht immer und überall wird ein Richter zur Verfügung stehen, der die nötigen Qualitäten besitzt, um das Problem der Jugendlichen-Kriminalität voll zu erfassen. Aber diese Schwierigkeit besteht überall in der Welt, und in einer Zeit, da die Propaganda für die Jugendfürsorge in alle Kreise der Gebildeten dringt, werden sich je länger je mehr auch in diesen Dingen bewanderte Richter finden lassen.

So ist recht eigentlich diese Angelegenheit spruchreif, und es bedarf, meine ich, nur noch einer Anregung, um auch bei uns diese Bewegung durchzusetzen. Meine Bitte an Sie, hochverehrte Anwesende, geht dahin, Sie möchten diesen letzten Anstoss geben — durch Ihre Zustimmung zu dem Projekt und durch eine Propaganda je bei den einzelnen kantonalen Regierungen.

Insbesondere für uns im Kanton Zürich ist die Gelegenheit zur Einführung eines Jugendrichters überaus günstig. Wir stehen vor dem Erlass eines neuen Rechtspflegegesetzes und damit einer neuen Strafprozessordnung. Der massgebende Entwurf stammt freilich schon aus dem Jahre 1901, also aus einer Zeit, da man erst in Amerika die ersten Versuche mit dem Jugendrichter wagte. Das erklärt, dass dieser zürcherische Strafprozess-Entwurf ihn noch nicht kennt. Schon dazumal aber war die Bewegung einer Neuordnung des Strafrechts der Jugendlichen auch bei uns günstig, und der Zürcher-Entwurf enthält daher eine ganze Anzahl von Neuerungen, die ich Ihnen zum Schluss noch andeuten will. Eine kurze Darstellung auf Grund eines Gesetzestextes eröffnet am ehesten den Blick in die Einzelreformen, die auf diesem Gebiet der Erfüllung harren.

Der Zürcher-Entwurf dehnt einmal die strafprozessualen Verteidigungsrechte des Jugendlichen besonders weit aus. Von der Überlegung ausgehend, dass der in einen Strafprozess verstrickte Minderjährige besondere Schutz nötig hat, bestimmt das Gesetz die Beifördnung eines amtlichen Verteidigers immer dann, wenn der Beistand des gesetzlichen Stellvertreters nicht ausreicht, oder wenn nicht ein gewählter Verteidiger dem Angeklagten zur Seite steht. (§ 12 lit. b.) Für Kinder und Jugendliche sind nun in der Tat prozessuale Rechte wahrzunehmen, die wohl der Sorge eines juristisch Erfahrenen anvertraut werden dürfen. Der Entwurf erklärt nämlich eine Ver-

haftung von Kindern unter 15 Jahren nur ausnahmsweise als zulässig; wird eine Haft aber einmal notwendig, so soll sie „womöglich durch Versetzung der Kinder in eine Erziehungsanstalt oder in eine vertrauenswürdige Familie“ vollzogen werden, jedenfalls ist der jugendliche Verhaftete vor einer Berühring mit erwachsenen Verhafteten strenge zu bewahren. (§§ 66 u. 90.) Auf eine Durchführung dieser Rechte zu dringen, ist vor allem auch Sache des dem Jugendlichen beigeordneten Verteidigers, und ebenso wird er mit aller Energie die Realisierung einer andern Bestimmung befürworten, der Bestimmung, wonach das Gericht Ausschluss der Öffentlichkeit anordnen kann, wenn der Angeklagte das neunzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat. Im gleichen Zusammenhang steht auch noch die unter Umständen wertvolle Vorschrift, der noch nicht 19jährige Angeklagte könne von der Anhörung der Parteivorträge und der Urteilsberatung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (§ 191).

Man sieht, es sind zum Teil die gleichen Tendenzen wie bei den amerikanischen und deutschen Jugendgerichten; man erkennt aber auch aus der ganzen Richtung des Zürcher-Entwurfes, dass hier unschwer die letzte Konsequenz gezogen und das Ausnahmegericht für Jugendliche kreiert werden kann. Ob man den Namen noch in das Gesetz selbst einfügen oder aber die abschliessende Regelung einer Regierungsverordnung vorbehalten will, ist schliesslich Nebensache.

Beide Wege stehen heute noch offen. Da wir aber trotz ausländischer Erfahrungen in der Frage der Jugendgerichte immer noch im Stadium der Versuche stehen, so empfiehlt sich als vorläufige Lösung eine Verordnung der Regierung; sie kann rascher erlassen werden als ein Gesetz; sie kann auch, wenn gesetzgeberische Missgriffe sich zeigen, von einem Tag auf den andern verbessert oder kraftlos erklärt werden.

Damit beende ich meinen raschen Gang durch das grosse Gebiet eines neuen Jugendstrafrechts. Da über allen Vorträgen und Berichten dieses Informationskurses das Wort von der Jugendfürsorge steht, so war mein stetes Ziel der Nachweis, dass auch das neue Strafrecht in diesem Zeichen steht.

Die Aufgabe, die dem Strafrecht obliegt, ist dabei eine doppelt schwierige. Hat es doch nicht nur ein pflegebedürftiges, hungriges, krankes oder verwahrlostes Kind vor sich, sondern ein Kind, das sein körperliches oder geistiges Elend in besonders schwerer Weise, durch Verletzung eines Strafgesetzes dokumentierte! Das alte starre

Strafrecht hat in dem von einem Jugendlichen begangenen Verbrechen allzulange nichts anderes als den Rechtsbruch gesehen; die Bewegung der Jugendfürsorge hat aber auch hier hinein Licht gebracht. Wir wissen jetzt, dass die Psychologie des verbrecherischen Kindes kaum eine andere ist als die Psychologie eines verwahrlosten oder auch nur leichtsinnigen Kindes, das vielfach nur ein Zufall in den Grenzen des Rechts zurückbehalten hat. Und seit wir das wissen, ziehen wir aus der Erkenntnis den Schluss, dass z. B. dass sittlich verwahrloste aber nicht kriminelle Kind und das verwahrloste, zum Verbrecher gewordene Kind gleich zu behandeln sind, ja unbedenklich in der gleichen Anstalt erzogen werden können.

So ist es zu verstehen, wenn ich immer wieder auf den Satz zurückkomme und ihn auch zum Schluss noch einmal ausspreche: Das sogenannte Jugendlichen-Strafrecht ist kaum mehr Strafrecht; es ist Fürsorgerecht.

Diskussion.

Sekundarlehrer Hardmeier, Uster: Gestatten Sie, obwohl heute, wie der Vorsitzende bemerkte, Juristentag ist, auch einem Lehrer das Wort! Es wird in These 2 des Referenten die Hinaufsetzung des Strafmündigkeitsalters mindestens auf das zurückgelegte 14. Lebensjahr gefordert. Um sämtlichen Kindern unserer achten Klasse der Primar- oder der zweiten Klasse der Sekundarschule diese Wohltat zukommen zu lassen, möchte ich beantragen, es habe sich die Jugendfürsorge jedes Kindes anzunehmen, das unter 15 Jahren eine als Verbrechen bedrohte Tat begeht. Sodann wird in These 3 gesagt, Verhaftungen seien möglichst zu vermeiden. Ich würde diese am liebsten ganz unterlassen; müssen aber dennoch solche erfolgen, soll es nicht Schularrest sein. Das Schulhaus als Erziehungs- und Unterrichtsanstalt darf nicht zugleich Gefängnislokal für Kinder sein. Die Einrichtung von Jugendgerichten — die Bezeichnung „Schulgerichte“ würde ich aus naheliegenden Gründen vermeiden — ist zu begrüßen; doch sollen nicht die Gemeindeschulpflegen mit dieser neuen Aufgabe betraut werden. Hier braucht es, wie mit Recht betont worden ist, tüchtige, gebildete und erfahrene Männer. Die nötigen Erfahrungen lassen sich aber — erfreulicherweise — in einer Gemeinde allein nicht sammeln; darum ist es wünschenswert, dass, ähnlich wie das für die Einführung von Generalvormundschaften empfohlen wurde, das Gebiet ganzer Kantone oder innerhalb eines Kantons der Bezirk für solche Jugendgerichte bestimmt werde.

Kgl. Bezirksamtsassessor Buchner, Höchstadt, Bayern: Die künftige kriminelle Behandlung der jugendlichen Verbrecher muss die Jugendlichen nicht bloss möglichst lang vor dem Gefängnis, sondern auch vor der Gerichtsverhandlung, die sehr viel Schaden bringen kann, bewahren. Die derzeitigen Jugendgerichte im deutschen Reich können das nicht, da sie durch die bisherigen strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften zu sehr eingeengt singt. Wandel kann nur eine gründliche Änderung des Strafrechtes und -pro-

zesses schaffen. Der Entwurf zu einer neuen deutschen Strafprozessordnung enthält in dieser Hinsicht höchst wertvolle Bestimmungen über Schaffung von Jugendgerichten bei den Amtsgerichten mit sehr ausgedehnter Zuständigkeit, Beseitigung der Verpflichtung der Anklagebehörde, allen Strafanzeigen stattzugeben, Befugnis dieser Behörde — und des Gerichtes nach erhobener Anklage — die Sache dem Vormundschaftsrichter zur Einleitung von Erziehungsmaßregeln (event. wenigstens Aufstellung eines „Fürsprechers“, der auch eine Frau sein kann), zu überweisen, bei Durchführung des Strafverfahrens möglichste Beseitigung der schädigenden Einflüsse des bisherigen Verfahrens (Ausschluss der Öffentlichkeit, keine Untersuchungshaft usw.).

Alle Gesetzesverbesserungen werden nur wirken, wenn nicht nur die Juristen, sondern auch die Lehrer und alle in der Jugendfürsorge tätigen Personen, die in Zukunft mehr als bisher bei der kriminellen Behandlung der Jugend mitwirken werden, nach den Grundsätzen, die im Kurs gelehrt und vertreten werden, verfahren.

Oberrichter O. Lang, Zürich: Herr Prof. Hafter sagt am Eingang seiner Thesen: Das sog. Jugendlichen-Strafrecht ist kaum mehr Strafrecht; es ist Fürsorgerecht.

Um jedes Missverständnis zu verhüten, sei hiezu bemerkt: Was in diesem Satze ausgesprochen ist, ist das Ziel, auf das wir die Entwicklung zu lenken bemüht sind; aber er bezeichnet leider nicht die Wirklichkeit. Wollen wir den gegenwärtigen Zustand, wie er noch in den meisten Ländern und leider auch in der Mehrzahl unserer Kantone besteht, schildern, so müssen wir jenen Satz in sein Gegenteil verkehren und sagen: Das Jugendlichen-Strafrecht sollte in der Hauptsache Fürsorgerecht sein; leider ist es aber heutzutage noch fast ausschliesslich Strafrecht.

Ich möchte dem Bild der zukünftigen Ordnung dieser Dinge, wie der Herr Referent es uns entworfen hat, das Bild entgegen halten, das uns heute die Wirklichkeit leider noch bietet. Ich schildere Ihnen zu diesem Zwecke einen durchaus typischen Fall, dessen Einzelheiten alle dem Leben entnommen sind.

Die Geschichte beginnt mit einem alten Stück Zinkblech, das in einem Hofe liegt. Ein Knabe aus der Nachbarschaft, nennen wir ihn Jakob Huber — er könnte auch Müller oder Meier heißen — hat es erspäht; an einem Abend schafft er es, nicht ohne einiges Herzklopfen, auf die Seite, um es beim Alteisenhändler für 30 Rappen zu verkaufen. Sagen wir es hier schon: was den Jungen zum „Verbrecher“ machte, ist im Grunde jugendlicher Tatendrang, Unternehmungslust, der es an der nötigen Leitung und Überwachung fehlt. Genösse der Bursche eine verständige Aufsicht und wären die Eltern in der Lage, ihn mit dem Material auszurüsten, an dem die Spiel- und Schaffenslust sich betätigen kann, so würde er vielleicht zu Hause elektrische Apparate bauen oder Käfer sammeln und botanisieren. Aber da die ökonomischen Verhältnisse der Eltern das nicht erlauben, so ist die Gasse sein Reich geworden, und in die Aufgabe der Erziehung teilen sich nun die Eltern und Lehrer mit den „Kameraden“ und zwar so, dass den letzteren der erfolgreichere Teil zufällt. — Die Geschichte mit dem Zinkblech kommt natürlich rasch an den Tag. Ein Polizist macht mit grossem Ernst die ersten Erhebungen und erstattet einen ausführlichen Rapport — nicht etwa den Schulbehörden, sondern dem Bezirks-

anwalt, will sagen dem Untersuchungsrichter. Eines Morgens bringt der Postbote eine Vorladung ins Haus, für die das übliche gedruckte Formular verwendet wird. Danach wird „Herr Jakob Huber“ aufgefordert, zu bestimmter Stunde im Bureau 8 der Bezirksanwaltschaft zu erscheinen, um als Angeschuldigter einvernommen zu werden, unter der Androhung, dass er im Falle unentschuldigten Ausbleibens „polizeiliche Vorführung“ zu gewärtigen hätte. Unser Freund findet sich in der Bezirksanwaltschaft rechtzeitig ein, hat aber zunächst mitten in einer sehr gemischten Gesellschaft von Zeugen, Angeschuldigten eine halbe Stunde zu warten, bis die Reihe an ihn kommt und er zum Verhör gerufen wird. Er nimmt den Stuhl ein, auf dem eben noch ein vielfach vorbestrafter Einbrecher sass, und wird nun — er, das schulpflichtige dreizehnjährige Bürschchen, das übrigens dank seiner schlechten Ernährung wie ein Zehnjähriger aussieht — nach denselben prozess- und strafrechtlichen Vorschriften behandelt, angeklagt, verurteilt und bestraft, die auch auf Raufbolde, Brandstifter und Wechselfälscher Anwendung finden. Er wird eingehend befragt — zuerst nach seinen „Personalien“, dann über die „Sache“. Das Protokoll wird ihm verlesen und er, der natürlich in der Verwirrung und Angst kein Wort verstanden hat, hat es zur Bestätigung seiner Richtigkeit zu unterzeichnen. Vorschriftsgemäss wird von ihm noch ein genaues Signalement aufgenommen und sein Name, damit er ja nicht in Vergessenheit gerät, in ein dickes Buch eingetragen, wo er die Nummer 1837 erhält. Da aber noch nicht ganz abgeklärt ist, ob das bewusste Zinkblech ein oder zwei Franken wert war, werden noch Zeugen einvernommen, polizeiliche Erhebungen veranstaltet, Sachverständige über den Wert des gestohlenen Gutes befragt, so dass der Junge noch etliche Male den Weg zum Untersuchungsrichter zu machen hat. Schliesslich wird beim Bezirksgericht Anklage erhoben. Zur Verhandlung erscheint der jugendliche Sünder in Begleit seines Vaters. Der Richter hat sich, da der Angeklagte das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, zunächst zu vergewissern, ob er „die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche geistige Ausbildung“ besass — wobei leider, wie schon dem Gesetzgeber, so auch oft dem Richter die nötige psychologische Ausbildung fehlt, um unterscheiden zu können zwischen dem Kennen und dem Erkennen, dem blossen Wissen und dem in sich Aufgenommenen und innerlich Verarbeiteten. Jene Prüfung nimmt etwa folgenden Verlauf: Richter: „Weisst du nicht, dass man nicht stehlen darf?“ Der 13jährige Schlingel, laut heulend: „Doch“. Richter: „Warum hast du es denn getan?“ Darauf jener: „Ich will's numme tue.“ — Na also. Der Richter hat nun die Wahl, auf Gefängnis zu erkennen oder auf eine Geldbusse. Eine Freiheitsstrafe — deren Vollzug ein Gefangenwart überwacht, der leider noch nie [an einem Jugendfürsorgekurs teilgenommen hat! Eine Geldbusse, die vom Vater bezahlt werden muss, von diesem aber oft in eine geradezu grausam harte, körperliche Züchtigung umgewandelt wird!

So etwa spielen sich heute noch die Dinge ab. Mögen sich die segensreichen Folgen dieser Kurse nicht zuletzt auf dem Gebiete der Behandlung der „jugendlichen Verbrecher“ einstellen!